

Informationen und Grundsätze zur Online-Bestandserhebung 2026 des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

Allgemeine Informationen

Verbindliche Grundlagen für die Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (LSB) sind

- die **Satzung**
- und die **Richtlinie 2.1.2. zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.**

Auf der Homepage des LSB sind die entsprechenden Dokumente hinterlegt und stehen zum Abruf bereit (<https://www.lsb-niedersachsen.de/mitglieder/lsb-intranet/bestandserhebung>).

Wir bitten um Beachtung!

Bitte beachten Sie die weiteren schriftlichen Hinweise in den beigefügten Unterlagen zur Online-Bestandserhebung 2026.

Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege (allgemeine Vereinsdaten) eine Datenbank vor. Diese bildet die gemeinsame Kommunikationsbasis des LSB mit seinen Sportbünden und seinen Mitgliedern, den Landesfachverbänden und Vereinen. Die verbindliche Anwendung sowie die sachgerechte, verantwortungsbewusste und vollständige Meldung der Bestandserhebung sind von elementarer Bedeutung für unsere Sportorganisation.

Wichtige Grundsätze und Erläuterungen zu Ziffer 5 ‚Mitgliederzuordnung‘ in der 2.1.2. Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

5.3. Zuordnung auf Seite B

1. Zur Zuordnung der Mitglieder hält der LSB eine verbindliche Sportartenliste bereit. In dieser sind die durch die Landesfachverbände betreuten Sportarten aufgelistet, für die der jeweilige Landesfachverband Betreuungsangebote, Serviceleistungen und insbesondere Lehrgangsangebote bereithält. Hierzu zählen insbesondere auch die Organisation des Wettkampf- und Spielbetriebes, das Veranstaltungsmanagement sowie allgemein die Weiterentwicklung und Betreuung der Sportarten. Der LSB führt einmal jährlich eine entsprechende Abfrage durch und aktualisiert diese verbindliche Sportartenliste.

Durch eine Ergänzung der bundesweit einheitlichen Regelungen zur Zuordnung von Fachverbänden sind die virtuellen Abbilder der einzelnen Sportarten zukünftig den jeweiligen Fachverbänden zuzuordnen, die die jeweiligen Sportarten betreuen.
2. Gemäß Satzung ist der Verein verpflichtet, seine Vereinsmitglieder den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen er Mitglied ist. **Bei Einspartenvereinen, die einem Landesfachverband angehören, müssen die Meldungen auf Seite B den Meldungen auf Seite A entsprechen.**
3. Die Landesfachverbände haben laut Richtlinie zur Online-BE dem LSB ihre Mitglieder zum Stichtag 1.1. zu melden. Aufgrund dieser Meldung werden dem Verein auf Seite B der Online-BE nur die Landesfachverbände angezeigt, bei denen der Verein Mitglied ist.

4. Wenn ein Vereinsmitglied mehrere Sportarten betreibt, so ist es mit allen Sportarten den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen der Verein Mitglied ist.
5. Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden oder sportartungebundenen Sport- und Bewegungsangeboten teilnehmen oder die im Verein nicht (mehr) sportlich aktiv sind, sind dem Fachverband zu melden:
 - a) dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
 - b) in der Sportart, in der sie Abteilungsmitglied sind,
 - c) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt oder in dem sie früher aktiv waren.
6. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Sportart von mehreren Landesfachverbänden gleichzeitig betreut wird. Auf Grundlage der verbindlichen Sportartenliste entscheidet der Verein mit seiner Meldung über die jeweilige Zuordnung.
7. Der **Behinderten-Sportverband Niedersachsen (BSN)** ist der zuständige Landesfachverband für den Behinderten- und Rehabilitationssport, bzw. den Sport vom Menschen mit Handicaps. Entscheidende Zuordnungskriterien sind vorliegende Behinderungen, Beeinträchtigungen und Handicaps der jeweiligen Vereinsmitglieder sowie die Mitgliedschaft des Vereins im BSN. Von daher wird in der Sportartenliste darauf verzichtet, die vielen Einzelsportarten anzuführen.
8. Hiervon abweichend können spezifische **Angebote des Rehabilitationssports** auch durch andere Landesfachverbände betreut werden. Auf Grundlage des Sozialgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitswesens (Anerkennungs- und Abrechnungsverfahren) sowie unter Beachtung der vorliegenden Mitgliedschaft in einem Landesfachverband erfolgt die Zuordnung.
9. Der **Gehörlosensportverband Niedersachsen** ist der zuständige Landesfachverband für Gehörlose. Auch hier wird auf die Aufzählung der Einzelsportarten verzichtet.
10. Weiterhin wird auf die Aufzählung von Sportangeboten wie ‚Freizeitspiele‘, ‚Gesundheitssport‘ oder ‚Fitnesssport‘ in der Sportartenliste verzichtet. Die Vereine ordnen diese Mitglieder nach den o.g. Grundsätzen zu. Unter Oberbegriffen wie Turnen, Gymnastik oder ähnliches werden dann die Mitglieder dem Landesfachverband zugeordnet.

5.4. Zuordnung auf Seite C

1. Auf Seite C der Bestandserhebung werden die Mitglieder zugeordnet und erfasst, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können.
2. Zusätzlich muss der Verein auf Seite C diejenigen Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote (Sportaktivitäten) benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem Landesfachverband zugeordnet werden können.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Richtlinie 2.1.2. zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege.